

Satzung des Vereins
Landesarbeitsgemeinschaft Musik Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

§ 1.1

Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Musik Nordrhein-Westfalen e.V.“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter der Nr. 20634 eingetragen.

§ 1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Remscheid.

§ 1.3

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1.4

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2. Zweck des Vereins

§ 2.1

Zweck des Vereins ist es, auf Landesebene die musikalische Betätigung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der kulturellen Kinder- und Jugendbildung und Jugendhilfe zu fördern; weiterhin die Persönlichkeitsentwicklung und Integration zu unterstützen und im Kontext des gesellschaftlichen und digitalen Wandels Hilfen zum Verständnis der Funktion der Musik in unserer Gesellschaft zu geben.

§ 2.2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2.4

Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der/die Geschäftsführer*in ist geborenes Mitglied des Vereins.

§ 3.2

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen der juristischen Person oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

§ 3.3

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

5.1 der Vorstand

5.2 die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

§ 6.1

Der Vorstand besteht maximal aus 6 Personen

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer*in
- bis zu drei Beisitzer*innen

Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder sein.

§ 6.2

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Dauer der restlichen Wahlperiode.

§ 6.3

Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden schriftlich einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Einladung wird eine Tagesordnung beigefügt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiter*in der Vorstandssitzung.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Gremium oder einem durch die Mitgliederversammlung eingerichteten Arbeitskreis zugewiesen sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
2. Wahl des Vorstandes für die Wahlperiode von 3 Jahren
3. Wahl von zwei Kassenprüfer*innen für die Wahlperiode von 3 Jahren
4. Entgegennahme des Berichtes des/der Kassenprüfer*innen
5. Genehmigung des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung der Haushaltsplanungen für das Folgejahr
7. Beschluss über die durch den Vorstand vorgelegte Jahresplanung
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung mit 2/3 Mehrheit
9. Beschlussfassung über fristgerecht gestellte Anträge
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

§ 10.1

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der amtierenden Vorsitzenden oder dem/der satzungsgemäßen Vertretung geleitet. Bei Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.

Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Die Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Bei Wahlen wird, falls mehrere Kandidaten vorhanden sind, mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidat*innen die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl im ersten Wahlgang.

Über die Mitgliederversammlung ist durch eine/-n in der Mitgliederversammlung durch diese zu bestimmenden Protokollführer/-in eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens den Wortlaut der Anträge, der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 9 und § 10.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Sollte die erste einberufene Versammlung wegen fehlender Mitglieder nicht beschlussfähig sein, wird bei einer zweiten unabhängig von der Mitgliederzahl entschieden. Die Einladungsfrist zu der Versammlung beträgt vier Wochen.

Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Land Nordrhein-Westfalen und an das zuständige Ministerium NRW, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 18.12.1971, geändert bei den Mitgliederversammlungen am 10.10.1986, 22./23.05.1992, 5./6.05.2000, 12.04.2008, 18.11.2017 und 23.11.2019.